

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen und Dienstleistungen

## 1. Gegenstand und Definition

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge (nachfolgend „Vertrag“ oder „Auftrag“), mit denen der Auftraggeber (AG) dem Auftragnehmer (AN) Leistungen wie Bau-, Dienst- und Werkleistungen, in Auftrag gibt.

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere:

- Bauleistungen aller Art
- Dienstleistungen aller Art
- Reinigungsleistungen aller Art
- Transportleistungen
- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten
- Montagearbeiten
- Reparaturarbeiten
- Leistungen im Bereich Elektrotechnik

## 2. Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, wobei bei etwaigen Widersprüchen das vorhergehende gegenüber dem nachfolgenden Vorrang hat:

- Die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen
- Die zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen des AN geltenden einschlägigen anerkannten Regeln der Technik einschl. der für die Leistung des AN zutreffenden DIN-Normen, EU-Regeln und sonstige technischer Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung
- Die zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen des AN geltenden Bestimmungen, Vorschriften, Auflagen und Anordnungen der für die Durchführung der Leistungen zuständigen Behörden und Behörden ähnlichen Institutionen (z. B. TUEV), Berufsgenossenschaften und Fachverbände.
- Für alle Aufträge bzw. Leistungen gelten die Bedingungen des Werkvertrages nach §§ 631 ff BGB oder Dienstleistungsvertrages nach §§ 611 ff BGB
- Für alle Bauleistungen gilt zusätzlich die VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Bei Abrechnung nach Einheitspreisen erteilt der AN dem AG eine Abrechnung über die Vergütung für die einzelnen fertiggestellten und durch den AG abgenommenen Aufträge. Es erfolgt keine personenbezogene sondern objektbezogene Abrechnung.

- Düker ist nach DIN EN ISO 9001, 14001, 18001 und 50001 zertifiziert.  
Bei der Vergabe der Aufträge werden neben der wirtschaftlichen Betrachtung auch die vorhandenen Zertifikate der Geschäftspartner berücksichtigt.  
Bei wirtschaftlicher Gleichheit wird bei der Vergabe von Aufträgen der Geschäftspartner bevorzugt, welcher nach den oben genannten Normen zertifiziert ist.  
Weitere wichtige Gesichtspunkte, bei der Auftragsvergabe, ist die Berücksichtigung der energetischen Effizienz, der zu beschaffenden Anlagen, auf Lebensdauer und die Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen und Schonung von Ressourcen.

## 3. Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Einsatzes von Fremdfirmen

### 3.1 Gefährdungsanalyse

Für die auszuführenden Arbeiten ist vor Beginn vom AN eine Gefährdungsanalyse zu erstellen. Diese erfolgt in Abstimmung des seitens der beauftragenden Abteilung bei DÜKER benannten internen Koordinators gemeinsam mit dem Verantwortlichen der Fremdfirmen. Die Gefährdungen sind zu beurteilen und die

erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen (hierzu kann das Formblatt 274 „Sicherheitsmaßnahmen mit Fremdfirmen“ verwendet werden)

Bei größeren Baustellen/Baumaßnahmen wird dies gemäß §3 Baustellenverordnung mit Unterstützung durch einen externen SiGeKo durchgeführt.

### **3.2 Begriffe und Verantwortlichkeiten:**

#### **Besteller/Auftragsverantwortlicher**

Der Besteller (Auftragsverantwortlicher) löst die Anforderung der externen Dienstleistung aus und legt den Koordinator fest.

#### **Einkauf (KE)**

Auslösen der Bestellung von Fremdfirmeneinsätzen, der Zuständige Koordinator des AG ist in der Bestellung namentlich benannt.

#### **Auftragsverantwortlicher (AV):**

Ist Mitarbeiter der Fa. Düker und Ansprechpartner für den Fremdunternehmer. Er kann gleichzeitig Koordinator sein.

#### **Koordinator (K):**

Werden Düker-Beschäftigte und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können gegenseitige Gefährdungen oder besondere Gefährdungen auftreten, so muss ein geschulter Koordinator bestimmt werden, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Gleiches gilt bei Baustellen mit mehreren Fremdfirmen.

Er hat folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für die Fremdfirma.
- Feststellen möglicher Gefährdungen durch eigene Mitarbeiter und durch fremde Mitarbeiter.
- Nötige Schutzmaßnahmen (bei Bedarf mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma) festlegen.
- Sicherheitseinweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma und dokumentieren.
- Überwachung der Abwicklung der externen Dienstleistung durch die Fremdfirma.
- Prüfen rechtlich vorgeschriebener Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter der Fremdfirma (z.B. Fahrerlaubnis für Flurförderzeuge, Kran, Hubarbeitsbühnen, Vollständigkeit und Aktualität der Jahresunterweisungen, Fahrbeauftragungen, personenbezogene Fachqualifikationen für die jeweilige Aufgabe, ...)
- Prüfen des Vorliegens der Anweisungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers über betriebliche Gefahren der Gesundheit und Sicherheit im Betrieb des Auftraggebers gemäß BGV A1 §6 Abs.2
- Es besteht nur dann Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern der Fremdfirma, wenn unmittelbare Gefährdungen von Mitarbeitern oder Dritten vorliegen bzw. eintreten oder Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen vorliegen oder zu verhindern sind. Hier sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Vorgesetzten der beteiligten Mitarbeiter umgehend zu informieren.  
Für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten besteht ansonsten bei einem Werkvertrag gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma kein Weisungsrecht.
- Besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren und an Abteilung ASU zu melden

Bei geringfügigen Gefährdungen muss der Koordinator nicht zwingend geschult sein, eine Einweisung mit Hilfe der WN 120.001 Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen und Dienstleister hat jedoch mindestens zu erfolgen.

#### **Fremdfirma:**

Der Einsatz von Fremdfirmen erfolgt im Werk- oder Dienstvertrag.

Davon zu unterscheiden ist die Zeitarbeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Dies wird in diesen Bedingungen nicht geregelt.

Sie ist verantwortlich für:

- Benennen des Verantwortlichen (VF) auf der Baustelle (muss vor Ort sein).
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ggf. zusammen mit Koordinator (§ 5 BGV A1).
- Alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der Arbeiten unter Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung anderer Mitarbeiter.

#### **Verantwortlicher der Fremdfirma (VF):**

Verantwortlich für die Durchführung der Arbeiten der Fremdfirma vor Ort einschl. der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Umsetzung der festgelegten bzw. erforderlichen Schutzmaßnahmen.

#### **Aufsichtsführender (AF):**

Er ist bei besonderen Gefährdungen in Abstimmung zwischen Düker und Fremdfirma festzulegen, kann gleichzeitig VF oder K sein. Er überwacht die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen.

#### **Besondere Gefährdungen:**

Unter besondere Gefährdungen sind u.a. folgende gefährliche Arbeiten zu verstehen:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen (vgl. FB 277),
- Arbeiten mit Zündgefahren wie schweißen, brennen, schneiden, ... (vgl. FB 276),
- Arbeiten in explosionsgefährdenden Bereichen,
- Arbeiten in der Höhe mit Absturzgefahr
- ....

#### **Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten FB 276:**

Erlaubnisscheine FB 276 für Fremdfirmen werden ausschließlich von den geschulten Koordinatoren aus den Bereichen Technische Dienste (TD) und Instandhaltung (I+R) ausgestellt.

#### **SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach §3 BaustellenV):**

Der SiGe-Koordinator übernimmt nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, aufgaben während der Planung und Ausführung von Bauvorhaben;

Ein SiGeKo ist zu bestellen, wenn:

die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

#### **4. Sicherheitsregelungen**

Es gelten folgende sicherheitsrechtliche Bestimmungen:

##### **Allgemeine Regelungen:**

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (Einrichtungen, technische Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren) müssen, auch wenn dies nicht ausdrücklich aufgeführt ist, in jeder Weise dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Für die Sicherheit an Maschinen und Anlagen sowie bei Bau- und Reparaturarbeiten sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

##### **Gewährleistung der Arbeitssicherheit**

Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Der Auftragnehmer ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Der AN stellt sicher, dass das beim AG eingesetzte Personal gemäß den geltenden Rechtsvorschriften im Umgang mit den eingesetzten technischen Einrichtungen sowie gehandhabten Stoffen unterwiesen ist. Der AN legt dem AG nach Aufforderung entsprechende Unterweisungsnachweise vor. Sofern spezielle Schulungsnachweise erforderlich sind, sind diese dem AG vorzulegen.

Bei der Lieferung von Materialien und Stoffen, die dem Chemikaliengesetz oder der Gefahrstoffverordnung unterliegen, hat der Auftragnehmer auf diesen Umstand besonders hinzuweisen. Die Lieferungen sind

entsprechend der Gefahrstoffverordnung beziehungsweise Gefahrguttransportvorschriften zu kennzeichnen beziehungsweise zu deklarieren.

Der AN ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden.

Insbesondere handelt es sich um folgende Vorschriften:

- BGV A1: Grundsätze der Prävention
- BGV C22: Bauarbeiten (keine abschließende Aufzählung !)

Der AN hat sich die Vorschriften selbst zu beschaffen, soweit sie nicht zur Verfügung gestellt werden. Schweißarbeiten sind vor Beginn mit dem Koordinator abzustimmen, ein Schweißerlaubnischein ist auszufüllen.

Vorschriften, Bestimmungen, die durch Verwaltungsbehörden ergehen oder bereits ergangen sind, einhalten und alle von diesen Stellen geforderten Nachweise und Genehmigungen erbringen.

Ohne schriftliche Einwilligung durch den AG darf der AN (Fremdfirma) vertragliche Leistungen nicht durch Dritte erfüllen lassen. Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Auftragserfüllung. Bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit kann der AG vom AN die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels und/oder den Ausschluss der zuwiderhandelnden Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit verlangen. Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Bei schwerwiegenden Verstößen ist der AG zur Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt. Der AN (Fremdfirma) ist zum Schadensersatz verpflichtet.

### **Maßnahmen bei Nichtbeachtung**

- **Sollten festgelegte sicherheitstechnische Maßnahmen nicht beachtet werden ist der AG berechtigt den Vertrag sofort aufzulösen.**
- **Ebenso gilt dies insbesondere bei Nichtbeachtung des Tragens von persönlicher Schutzausrüstung wie z.B. Helm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille usw.**
- **Ebenso gilt dies bei Nichteinhaltung von umweltrechtlichen Vorschriften, z.B. fehlerhafte Abfalltrennung und Abfallentsorgung, unerlaubtes Einleiten von Stoffen in Kanal oder Gewässer.**
- **Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass aus entsprechenden Fehlverhalten entstehende Schäden dem AN in Rechnung gestellt werden.**

### **5. Gewährleistung**

Der AN steht für die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten ein. Stellt sich heraus, dass die mit der Durchführung der Aufträge beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht ausreichend qualifiziert sind, so daß die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten gefährdet ist, wird der AN sie auf Verlangen des AG austauschen. Die Verantwortlichkeit des AN für den Arbeitserfolg bleibt hiervon unberührt.

Der AN hat den Auftrag unter eigener Verantwortung mit Hilfe seiner Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen auszuführen. Der AN verpflichtet sich, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des AG keine Subunternehmerfirmen (Nachunternehmer) zu beauftragen. In diesem Falle ist es Sache des AN, dafür zu sorgen, daß die von ihm vertraglich übernommenen Pflichten später auch für die von ihm beauftragten Subunternehmen gelten. Insbesondere ist ausschließlich der AN für die Unterweisung, Anleitung und Beaufsichtigung aller von ihm eingesetzten Arbeitskräfte zuständig und verantwortlich. Das Recht des AG, die Arbeiten auf ihre vertragsgemäße Ausführung hin zu überwachen und sie mit anderen Arbeiten im Betrieb zu koordinieren, wird hierdurch nicht berührt.

### **6. Ausführung und Materialien**

Alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmittel werden vom AN ohne besondere Vergütung gestellt. Soweit der AN im Einzelfall von ihm zu stellende Ausrüstungsgegenstände vom AG entleiht, ist er dafür verantwortlich, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

Für die Sozialräume und Montagebaracken werden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen getroffen. Die für die Durchführung der Aufträge erforderlichen Energien werden vom AG gestellt.

### **7. Einsatz von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen, Krane, Baumaschinen oder sonstigen Maschinen**

Die Mitbenutzung der Geräte des AG ist grundsätzlich untersagt. Der AN hat die entsprechenden Gerätschaften zur Durchführung seiner Arbeiten selbstständig zu beschaffen und mitzubringen.

Zusätzlich stellt der AN eine entsprechende schriftliche Beauftragung für den jeweiligen Mitarbeiter zur Bedienung des Gerätes oder der Maschine aus, in welcher der AN schriftlich bestätigt, dass dem AN ein Nachweis über die Befähigung seines Mitarbeiters z.B. in Form eines Führerscheines über entsprechende erworbenen Kenntnisse zum Führen bzw. Bedienen des Gerätes oder der Maschine, sowie ein Nachweis über die jährlich wiederkehrende Unterweisung vorliegt.

Die erforderlichen Formblätter zur schriftlichen Beauftragung für Hubarbeitsbühnen FB-251, Flurförderzeuge FB-252 und Krane FB-253, werden vom AG (Kordinator) zur Verfügung gestellt.

## 8. **Mitbenutzung von Geräten des AG ist nur in Ausnahmefällen gestattet.**

Entsprechende Geräte können im Einzelfall nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen AV des AG entliehen werden. Vor Nutzung des jeweiligen Gerätes ist dem AG ein schriftlicher Nachweis über die Befähigung seines Mitarbeiters z.B. in Form eines Führerscheines über entsprechende erworbenen Kenntnisse zum Führen bzw. Bedienen des Gerätes oder der Maschine vorzulegen. Ebenso ist ein Nachweis über die jährlich wiederkehrende Unterweisung vorzulegen. Zusätzlich stellt der AN eine entsprechende schriftliche Beauftragung für den jeweiligen Mitarbeiter zur Bedienung des Gerätes oder der Maschine aus. Der Koordinator weist den Verantwortlichen des AN in die Besonderheiten des entsprechenden Gerätes ein.

## 9. **Umweltschutzregelungen**

Es gelten folgende umweltrechtliche Bestimmungen:  
Als Betriebszeit gilt: 6:00 – 22:00 Uhr

### Abfall:

Grundsätzlich hat der AN die bei seinen Tätigkeiten anfallenden Abfälle mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Nach spezieller Absprache dürfen solche Abfälle die durch die Auftragserfüllung beim AG angefallen sind auch über die Entsorgungseinrichtungen des AG entsorgt werden. Diese Abfälle sind dann stofflich getrennt zu sortieren und in den entsprechenden Abfalltonnen in den Abteilungen oder Abfallcontainer am Containerplatz zu entsorgen.

Sonderabfälle wie Altöl, Emulsionen, Altfarben und –lacke, Verdünnungen, Batterien sind im Sonderabfall- Lager bzw. im Gefahrstofflager zu sammeln und für die Entsorgung bereit zu stellen.

### – Immissionen:

Der AN ist gehalten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden stofflichen- und Lärmemissionen soweit es geht zu vermeiden. Sollten solche entstehen, ist die Vorgehensweise mit dem AG im Detail abzustimmen.

### – Gewässerschutz:

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, verunreinigten Abwässer oder sonstige Flüssigkeiten/Stoffe in die Kanalisation oder offene Gewässer eingebracht werden.

### – Gefahrstoffe / Gefahrgüter:

Für eventuell zum Einsatz kommende Gefahrstoffe/Gefahrgüter sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten (Transport, Lagerung, Umgang, Entsorgung).

## 10. **Haftung**

Der AN haftet für einen mängelfreien Arbeitserfolg und für etwaige im Zusammenhang mit der Ausführung verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der AN verpflichtet sich, sein Haftpflichtrisiko unter Einschluß des Haftpflichtrisikos der von ihm eingesetzten Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachsschäden **in Höhe von mindestens € 2.000.000,-** abzudecken. Die Versicherungspolice ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

## 11. **Sonstiges**

Der AN wird über alle Vorgänge, Betriebseinrichtungen, betriebliche Anlagen usw., insbesondere auch über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, auch nach Erledigung des Auftrags, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte in geeigneter Weise zu entsprechender Geheimhaltung verpflichten.

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Stilllegung des Betreibers vom AG in Fällen höherer Gewalt und dergleichen, kann der AG anordnen, dass die Arbeiten für diesen Zeitraum ruhen, ohne dass ein Vergütungsanspruch entsteht.